

Zusammenfassung des neuen Strahlenschutzrechtes für die Röntgendiagnostik

Strahlenschutzgesetz (StrSchG) vom 27. Juni 2017

- § 14 MPE ist erforderlich bei Untersuchungen mit erheblicher Exposition (s. StrSchV)
- § 14 Regelmäßige und enge Einbindung des Teleradiologen
- § 14 Teleradiologie auf 5 Jahre befristet
- § 14 Früherkennung zulässig (Verordnung des BMU kommt bis 31.12.2018)
- § 19 Anzeigefrist 4 Wochen
- § 31 Verkürztes Antragsverfahren für medizinische Forschung: 21 Tage Überprüfung, 90 Tage Entscheidung
- § 70 SSB hat ein Jahr Kündigungsschutz
- § 78 Grenzwert Augenlinsendosis 20 mSv
- § 85 Begründung bei Überschreitung der DRW
- § 90 Vorkommnisse an Behörde melden (s. StrSchV)
- § 167 Persönliche Kennnummer für beruflich Strahlenexponierte / Strahlenschutzregister

Strahlenschutzverordnung (StrSchV) vom 29. November 2018; gültig ab 31.12.2018

- § 63 Unterweisung hat mündlich zu erfolgen
- § 105 Vorkommnisse sind in systematischer Weise zu vermeiden und zu erkennen
- § 117 Vereinheitlichung der Aufbewahrungsfristen für Abnahmeprüfung (3 Jahre nach der nächsten Prüfung) und Konstanzprüfung (10 Jahre), (Verlängerung gegenüber RÖV)
- § 108 Meldung von bedeutsamen Vorkommnissen (s. Anlage 14)
- § 121 schriftliche Arbeitsanweisungen für alle Untersuchungen und Behandlungen
- § 129 Aufnahme / Beendigung einer Tätigkeit unverzüglich der ÄS melden
- § 131 MPE für CT und Interventionen mit erheblicher Exposition
- § 132 Aufgaben MPE: Personendosimetrie und Optimierung des Strahlenschutzes
- Anlage 14: Überschreitung DRW um 100 % bei 20 Untersuchungen, wenn DRW bei einzelner Untersuchung um 200 % überschritten wurde
 - Überschreitung CTDI von 120 mGy (Schädel) und 80 mGy (Körperstamm)
 - Überschreitung 20.000 cGycm² (Durchleuchtung und Intervention/Untersuchung)
 - Überschreitung 50.000 cGycm² (Intervention/Behandlung), wenn innerhalb von 21 Tagen deterministischer Hautschaden auftritt
- Anlage 18: Gewebe-Wichtungsfaktoren: Änderung entsprechend IRCP 130, besonders bemerkenswert: Brust hoch auf 0,12, Gonaden runter auf 0,08

Und: Es gibt keinen Röntgenpass mehr (Konformität mit EU-Recht).

Das Wichtigste in Kürze:

- Übergangsregelung: Für alle CTs und interventionelle. Anlagen, deren Betrieb vor dem 31.12.2018 angezeigt wurde, gilt die Pflicht zum Nachweis des MPE ab 31.12.2022 (StrSchG § 198, § 200).
- QM-System zur Erfassung von Vorkommnissen etablieren. Wird von ÄS überprüft.
- Persönliche Kennnummer / Strahlenschutzregister(SSR)-Nummer beim BfS beantragen.